

**ENTWURF der Satzung
zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen
in der Stadt Geislingen an der Steige (Baumschutzsatzung)**

vom 15.02.2023

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 geändert, sowie des § 23 Abs. 6 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, beschließt der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst auf dem gesamten Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige alle Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen.
- (2) Der Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume wegen ihrer Bedeutung für
 - a) die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
 - b) die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und des Stadtklimas,
 - c) die Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) die Sicherung der Entwicklung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - e) die Luftreinhaltung und die Verbesserung des Kleinklimas sowie
 - f) die Sicherung von Biotopvernetzungselementen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung werden Laubbäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie Taxus (Eiben) ab 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Liegt der Kronenbereich unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist und die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.

Durch die Baumschutzsatzung bleiben die grünordnerischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes unberührt.

Zum Schutzgegenstand gehört der Baum (Stamm und Krone) und der gesamte Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die vertikale Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich eineinhalb Meter, bei Säulenform zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für:
 - a) Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien),
 - b) Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben),

- c) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- d) Bäume in forstwirtschaftlich genutzten geschlossenen Beständen,
- e) Bäume in Dauerkleingartenanlagen,
- f) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der erforderlichen Rückschnittszonen an der Gleisanlage,
- g) abgestorbene Bäume und
- h) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) geschützt sind.

§ 3 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die gemäß § 2 geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich), die die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Geländeanpassungen oder Verdichtungen des Bodens wie zum Beispiel durch Lagern von Baumaterialien, Abstellen von Containern sowie Baumaschinen und Fahrzeugen, Überfahrung,
 - b) Befestigung der Fläche mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - c) Ausbringen von Herbiziden,
 - d) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern,
 - e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas Anderes bestimmt ist,
 - f) Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die den Baum gefährden oder schädigen,
 - g) Kappen von Bäumen soweit es sich nicht um einen der Verkehrssicherheit und dem Erhalt des Baumes nötigen Kronensicherungsschnittes handelt,
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen, vor allem im Zuge von Baumaßnahmen und/oder
 - i) Errichten von baulichen Anlagen, die geeignet sind, den Baum (inkl. Wurzelbereich) zu gefährden oder zu schädigen.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen, wie
 - a) die Beseitigung abgestorbener und beschädigter Äste,

- b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen.
- (3) Zulässig sind zudem unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. der Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden.

Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelung des § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu beachten.

§ 5 Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Die geschützten Bäume sind von den Eigentümern beziehungsweise Nutzungsberechtigten so zu pflegen und fachgerecht zu unterhalten sowie ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln beziehungsweise zu beseitigen.
- (2) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Absatz 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, oder
 - f) der Baum Anlagen zur Solarstromerzeugung so stark beschattet, dass eine effiziente Stromerzeugung nicht möglich ist. Diese Ausnahme erlischt, wenn die

Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (s. § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023).

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, oder
 - c) der Baum einen anderen wertvollen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann.
- (3) Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.
- (4) Die Befreiung ist auf ein Jahr nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag einmalig möglich.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Baumes bei der Stadt Geislingen, Sachgebiet 3.3 Stadtentwicklung/Umwelt, schriftlich zu beantragen. Es ist eine Begründung und ein Lageplan vorzulegen, in dem der Standort und die Art des Baumes sowie dessen Höhe und Stammumfang eingetragen sind.
- (2) Auf Grundlage des Antrages und der fachlichen Prüfung entscheidet die Stadt Geislingen über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid ist auf Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen gebührenpflichtig. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzpflanzung nach § 9, verbunden werden.
- (4) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume, die gemäß § 2 geschützt sind, mit Stammumfang in einem Bestandsplan einzutragen. Dieser Bestandsplan ist mit den Bauantragsunterlagen unverzüglich der zuständigen Baubehörde zuzuleiten.
- (2) Bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgt der Bescheid grundsätzlich als Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 9 Ersatzpflanzung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann die Stadt Geislingen den Antragsteller nach entsprechender Prüfung zu einer Ersatzpflanzung gemäß folgender Maßgaben verpflichten:
 - a) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bei bis zu 100 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Bei 100 bis 150 cm ist ein zweiter Ersatzbaum, ab 150 cm ein dritter Ersatzbaum zu pflanzen.
 - b) Die Ersatzpflanzung ist mit gebietstypischen, einheimischen und/oder standortgerechten Bäumen in handelsüblicher Baumschulqualität mit mindestens 18-20 cm Stammumfang in 1 m Höhe vorzunehmen.
 - c) Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der nach Fällung bzw. nach der Bebauung folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen, sofern in der Befreiung nichts Anderes bestimmt ist. Die erfolgte Pflanzung ist spätestens 4 Wochen danach schriftlich gegenüber der Stadt Geislingen, Sachgebiet 3.3 Stadtentwicklung/Umwelt anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.
 - d) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur Nachpflanzung verpflichtet.
 - e) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können Ersatzpflanzungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Geislingen auch auf anderen Grundstücken durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können nach Ermessen der Stadt Geislingen auf die jeweiligen Grundstücksverhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
 - f) Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 10 Ausgleichszahlungen

- (1) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück gemäß § 9 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann oder es nicht zweckdienlich ist und nicht über andere Grundstücke im näheren Umfeld verfügt, wo eine Ersatzpflanzung möglich ist, hat er je zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Von dieser Verpflichtung kann abgesehen werden, soweit die Ausgleichszahlung eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes / der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung nach § 9 erfolgen müsste sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (3) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtverwaltung zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen und für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Geislingen an der Steige sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 12 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt, zerstört, geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies fachgerecht ist. Andernfalls ist er zur Ersatzpflanzung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach § 10 für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (3) Hat ein Dritter einen nach dieser Satzung geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Geislingen die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach § 3 verbotene Handlung ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung nach § 6 begeht,
 - b) die Ersatzpflanzungen nach § 9 nicht fristgerecht durchführt und erhält,
 - c) keine Ausgleichszahlung nach § 10 entrichtet, oder
 - d) die Folgen nach § 12 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 NatSchG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Zahlung der Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung oder Folgenbeseitigung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.